

statieren können, so ist alles übrige gegenstandslos. — (Sehr richtig!) — Also jetzt handelt es sich um die Gegenprobe. Wollen Sie nachher noch weiter über den § 7 diskutieren, so bitte ich, sich jetzt zu erheben. Das ist die Gegenprobe. (Die Gegenprobe erfolgt. Große Unruhe.) Meine Herren, es sind 40 Stimmen für Streichung des § 7 abgegeben worden, und die Gegenprobe hat 32 ergeben. Die Entscheidung ist also dahin gefallen, daß der § 7, wie er vorliegt, zu streichen ist. Das ist die Meinung der Versammlung. Wenn jetzt diese Unklarheit herrscht, wie eben noch ausgesprochen worden ist, so kann ja von irgend einer Seite ein § 7 in anderer Form neu beantragt werden. Dem steht nichts entgegen.

Herr R. E. Prager (zur Geschäftsordnung): Wenn dem nichts entgegensteht, so liegt ja mein Antrag bereits vor, der auf Herstellung der Fassung des ersten Entwurfs des § 7 geht. Also dann müßten Sie, wenn Sie der Ansicht sind, daß das zulässig ist, diesen Antrag zur Abstimmung bringen. Ich muß gestehen, ich bin eigentlich nicht dieser Ansicht.

Vorsitzender: Meine Herren, ich glaube, wir können dem Wunsche des Herrn Prager entsprechen; wir müssen nur den Wortlaut der Fassung des ersten Entwurfs noch einmal haben.

Herr Fritz Springer: Die ursprüngliche Fassung, die aber nachher vom Ausschuß geändert worden ist, lautet:

Bei Artikeln, die der Verleger mit einem geringeren Rabatt als 25% vom Ladenpreise liefert, ist es dem Sortimentler gestattet, einen entsprechenden Aufschlag zu machen.

Vorsitzender: Ich bitte nunmehr, daß sich diejenigen erheben, die für diese Fassung sind, also für die des ersten Entwurfs. — (Geschicht.) — Meine Herren, das ist zweifellos die große Majorität. Also der Antrag des Herrn Prager ist angenommen. — (Lebhaftes Bravo.) — § 7 ist hierdurch erledigt.

Wir kommen zu § 8.

Herr Fritz Springer (zur Geschäftsordnung): Meine Herren, es ist jetzt $\frac{1}{2}$ 7 Uhr durch, und wir haben erst sieben Paragraphen erledigt. Die Paragraphen aber, über welche die ausgedehntesten Diskussionen sich entspinnen werden, werden die Paragraphen sein, an denen wir Verleger in erster Linie beteiligt sind, und wenn wir in die Diskussionen dieser Paragraphen eintreten, so werden wir heute überhaupt nicht mehr fertig. Ich möchte daher einen Antrag wiederholen — und ich glaube, daß dieser Antrag auch auf Seiten der Sortimentler Unterstützung finden wird —: verschieben Sie die Beratung der Verkaufsordnung auf das nächste Jahr. — (Widerspruch.) — Dann wird auch gleichzeitig die Verkaufsordnung mitberaten werden können. Sie haben gewiß die Freiheit, zu machen, was Sie wollen; ich muß aber erklären — und ich kann diese Erklärung im Namen einer größeren Anzahl von Verlegern abgeben —, daß der vorliegende Wortlaut der §§ 10 und 11 für uns Verleger unannehmbar ist. — (Sehr richtig!) — Wenn Sie diese Paragraphen annehmen, so zwingen Sie uns, einen Schritt zu tun, den wir nur sehr ungern tun. Meine Herren, wir haben alles getan, was der Börsenverein von uns verlangt hat, Sie zu unterstützen im Kampf gegen die Schleicherei. Wir kommen aber nach und nach auf einen Standpunkt, wo wir erklären müssen: weitere Vorschriften über unsere Geschäftsführung lassen wir uns nicht machen. Ich möchte Sie daher bitten: sehen Sie von einer weiteren Beratung der einzelnen Paragraphen ab; vertagen Sie die auf das nächste Jahr!

Vorsitzender: Ich kann nur die Versammlung befragen, ob sie diesem Wunsch des Herrn Springer Folge geben möchte, die weitere Verhandlung bis zum nächsten Jahre zu vertagen, oder ob sie die Überzeugung teilt, die uns wenigstens beseelt — ich möchte das hier offen zum Ausdruck bringen —, daß wir unbedingt trachten müssen, heute fertig zu werden. — (Lebhafte Zustimmung.) — Also dann müssen wir weitergehen.

Aber, meine Herren, eine ganz praktische Frage: wollen wir vielleicht eine kleine Pause machen, und wann wollen wir diese

Pause eventuell eintreten lassen? — (Zurufe: Später.) — Also zunächst würde dann § 8 kommen: unzulässiger Rabatt.

Herr Justus Vape (liest):

§ 8. Unzulässiger Rabatt.

1. Die Gewährung eines höheren Rabatts oder Skontos, als ihn die Verkaufsbestimmungen der Kreis- und Ortsvereine gestatten, darf weder bar erfolgen, noch durch Zuwendung anderer Vorteile wie Zugaben, Rabattmarken, Gutscheine, Gutschrift und anderes.

2. Es macht keinen Unterschied, ob diese Vorteile dem Käufer selbst oder in seinem Auftrage oder mit seinem Einverständnis Dritten zugewendet werden.

3. Ein in neuem Zustande verliehenes Buch ist bei Verkauf an den Entleiher oder seine Mittelsperson als neues Werk zu berechnen. War dem Käufer eine Einzelleihgebühr für das betreffende Buch berechnet, so darf diese abgezogen werden.

Partieexemplare.

4. Neue Exemplare, die zu Vorzugspreisen bezogen worden sind, sei es vom Verleger selbst, vom Barsortiment, von einer Großhandlung oder von sonst einem Zwischenhändler, dürfen nicht anders als zum Ladenpreise verkauft werden.

Vorsitzender: Wer wünscht das Wort zu Absatz 1?

Herr Gerhard Kauffmann: Meine Herren, nach Absatz 1 ist die Zugabe von Schülerkalendern unbedingt verboten. Der Börsenvereinsvorstand hat im Börsenblatt verschiedentlich erklärt, daß er unbedingt die Gratiszugabe eines Schülerkalenders bei einem Schulbuchverkauf als Gewährung unstatthafter Rabatts, als einen Verstoß gegen die Satzungen des Börsenvereins ansieht. Hamburg-Altona hat erklärt, dort würden die Schülerkalender zugegeben. — (Vorsitzender Herr Seippel: Der Kreis Norden, nicht Hamburg-Altona!) — Also der Kreis Norden. Wie steht es nun, wenn ein Schülerkalender für 10 Pfg. verkauft wird, den ein Schulbuchhändler sich selbst herstellen läßt? Für einen Kalender, der in einem andern Verlage ohne Ladenpreis erschienen ist, dürfen ja die Kreis- und Ortsvereine den Verkaufspreis bestimmen; wenn aber ein Schulbuchhändler, der einen großen Schulbücherabsatz hat, einen Schülerkalender für sein Geschäft selbst herstellt, der ungefähr denselben Wert hat, wie andere Schülerkalender, die für 60 oder 80 Pfg. verkauft werden, und er verkauft ihn für 10 Pfg., wie steht es dann? Ich möchte bitten, daß sich darüber maßgebende Kreise einmal freundlichst äußern. Welches Recht gibt es da? Jetzt ist es in einem solchen Falle in Breslau vielfach so gemacht worden, daß, um der Konkurrenz zu begegnen, die anderen Buchhandlungen einen Kalender, der ohne Ladenpreis erschienen war, auch für 10 Pfg. abgaben, d. h. zu demselben Preise, zu dem der Kalender von der betr. Schulbuchhandlung abgegeben wurde. Da entsteht nun die Frage: was ist Recht, was ist Unrecht? Wie soll sich der Vorstand in solchen Fällen verhalten, wenn Beschwerden einlaufen?

Herr Dr. Wilhelm Ruprecht: Meine Herren, ich kann hierauf nur erklären, daß künftig jede Zugabe verboten sein wird. — (Zuruf: Es ist ja keine Zugabe, sondern ein Verkauf für 10 Pfg.!) — Auch der Verkauf eines solchen Kalenders für 10 Pfg. — (Zuruf des Herrn Kauffmann.)

Vorsitzender: Herr Kauffmann, Sie sind hier nicht verstanden worden; wir verstehen auch kein Wort. Wenn Sie vielleicht etwas mehr in die Mitte kommen könnten, so würden wir Ihren Ausführungen folgen können.

Herr Gerhard Kauffmann: Der Börsenvereinsvorstand hat uns feinerzeit geschrieben, daß er nicht dagegen vorgehen könne, wenn ein Schulbuchhändler sich einen Schülerkalender selbst herstellen ließe und ihn dann für 10 Pfg. verkaufe. Der Schülerkalender, um den es sich in diesem Falle handelt, hat ungefähr dasselbe Aussehen und dieselbe Stärke wie andere Schülerkalender, die, in großen Partien bezogen, vom Verleger vielleicht mit 30 Pfg. netto abgegeben werden. Eine Breslauer Schulbuchhandlung verkauft jetzt einen solchen Kalender für 10 Pfg., weil sie ihn nicht mehr zugeben darf. Früher hat sie ihn zugegeben. Die Herstellungskosten betragen zweifellos mehr als 10 Pfg.